

WIEDERHOLUNG UND VERTIEFUNG KAPITEL 2.10

Fall 1

Eine eigenmächtige Heilbehandlung wäre unzulässig. Die Fachkraft würde sich, wenn sie dem Kind Medikamente geben würde, sogar strafbar machen (Vergiftung). Zulässig wäre allerdings, dem Kind einen Kamillentee zu kochen oder ihm ein Kühlkissen gegen die Kopfschmerzen zu geben.

Es sollten die Eltern oder eine andere abholberechtigte Person telefonisch benachrichtigt werden, damit das Kind abgeholt werden kann.

Ob pädagogische Fachkräfte ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten Fieber messen dürfen, muss abhängig von den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Rektales Fiebermessen ist jedenfalls immer unzulässig. Aus Gründen der Fürsorgepflicht der pädagogischen Fachkräfte kann es jedoch im Einzelfall zum Schutz des Kindes geboten sein, mit einem Ohrenthermometer die Temperatur des Kindes zu messen.

Fall 2

Die Fachkraft sollte der Mutter erklären, dass sie nicht befugt ist, dem Kind den Hustensaft zu verabreichen und sie bitten, das Kind zu Hause zu lassen, bis es gesund ist.

Fall 3

In Ausnahmefällen, wenn das Kind bereits gesund ist und die Eltern auf die Betreuungsmöglichkeit angewiesen sind, dürfen Medikamente verabreicht werden. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- Schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern
- Schriftliche Verordnung durch den Arzt
- Einverständnis des Trägers
- Dokumentation der Dosierung, Datum, Uhrzeit der Einnahme

Fall 4

Wenn ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf die Gabe von Medikamenten angewiesen ist, ist die Einrichtung grundsätzlich verpflichtet, dem Kind die notwendigen Medikamente zu verabreichen. Bei der Medikamentengabe muss auf die in der Lösung zu Fall 3 genannten Voraussetzungen geachtet werden.

Bei einem diabeteskranken Kind hat das Bundessozialgericht (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 21. November 2002 AZ: B 3 KR 13/02 R, siehe auch Kapitel 9) entschieden, dass das Kind einen Anspruch auf den Besuch eines Regelkindergartens und einer normalen Schule hat und dass die Krankenkasse verpflichtet ist, eine Pflegekraft zur Verfügung zu stellen, die in die Kita kommt, den Blutzuckerspiegel misst und entsprechend Insulin spritzt. In der Praxis entscheiden sich die Krankenkassen häufig für den kostengünstigeren Weg, die pädagogische Fachkraft zu schulen, sodass diese die medizinischen Aufgaben übernehmen können und nicht der ambulante Dienst kommen muss.

Fall 5

Die pädagogische Fachkraft ist verpflichtet die erforderliche erste Hilfe zu leisten. Sie muss die Schürfwunde deshalb mit einem Pflaster versorgen und die Wunde gegebenenfalls desinfizieren, soweit dies im Rahmen der Erste-Hilfe-Maßnahme erforderlich ist. Vorab muss sie sich jedoch über mögliche Allergien informieren.

Fall 6

Bevor die pädagogische Fachkraft die Zecke entfernt, sollte sie die Personensorgeberechtigten anrufen und nach ihrem Einverständnis fragen. Falls diese zustimmen und ihr Kind nicht lieber zum Arzt bringen wollen, muss die Entfernung der Zecke fachgerecht vorgenommen werden. Es ist wichtig, dass die Zecke zügig, mit einer Pinzette oder Zeckenkarte entfernt wird. Von einem Ersticken der Zecke, z. B. mit Klebstoff, ist abzuraten, da die Zecke, wenn sie sich bedroht fühlt, besonders viel Speichel und damit Krankheitserreger abgibt. Die Stelle, an der die Zecke entfernt wurde, sollte mit einem wasserfesten Stift gekennzeichnet werden, damit die Eltern wissen, wo der Zeckenbiss war und die Stelle die nächsten Wochen auf Anzeichen einer Borreliose (Wandelröte) untersuchen können. Da manche Eltern, um sicher zu gehen, die Zecke beim Gesundheitsamt auf Krankheitserreger untersuchen lassen wollen, kann die entfernte Zecke idealerweise in einer kleinen Plastiktüte eingefroren werden.

Fall 7

Katja darf Alina nicht auf Läuse untersuchen. Wenn sie allerdings zufällig Läuse oder am Haar klebende Nissen entdeckt, muss sie die Eltern anrufen, damit diese Alina unverzüglich von der Einrichtung abholen und die Läuse behandeln. Personen, die von Läusen befallen sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (vgl. § 34 I Infektionsschutzgesetz, IfSG).

Die Leitung sollte auch die Eltern aller anderen Kinder anonym über den Kopflausbefall informieren und sich von den Eltern bestätigen lassen, dass sie ihre Kinder zu Hause auf Kopflausbefall untersuchen oder die Erlaubnis einholen, dass die Kinder in der Einrichtung auf Läuse untersucht werden dürfen. Des Weiteren ist die Leitung verpflichtet, das Gesundheitsamt in Kenntnis zu setzen, wenn Kinder der Einrichtung von Läusen befallen sind (vgl. § 34 VI IfSG).

Sobald Alina mit einem anerkannten (nach dem Infektionsschutzgesetz geprüften) Mittel behandelt wurde, darf sie die Kita wieder besuchen.